

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 16. September 2020

Nr. 35

<i>Inhalt</i>	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volks- wirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Ba- chelor of Science (Prüfungsordnung 2018) vom 1. Oktober 2018 vom 12. August 2020 für Studierende ab dem Wintersemester 2020/21	2865
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Septem- ber 2013 vom 4. August 2020	2901
Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.09.2020	2910
Dritte Ordnung zur Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Univer- sität Münster vom 24. August 2015 vom 09. September 2020	2924
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wil- helms-Universität Münster vom 8. September 2020	2927

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/35
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre

**der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science**

(Prüfungsordnung 2018)

vom 1. Oktober 2018

vom 12. August 2020

für Studierende ab dem Wintersemester 2020/21

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2018) vom 1. Oktober 2018“ (AB Uni 2018/44, S. 3617 ff.), wird insbesondere unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses, § 7 Absätze 1 - 4, § 10 Absätze 1 - 4, § 11 Absätze 5 und 6, § 13 Absatz 1, § 14 Absätze 1, 2, 6, 7 und 8, § 15, § 16 Absätze 2 und 3, § 20, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 1 und des § 24 sowie unter Neugestaltung des Anhangs, wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich**
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Volkswirtschaftslehre.

§ 2**Ziel des Studiums**

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Volkswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5**Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

- (2) ¹Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre umfasst die Bereiche
- Volkswirtschaftslehre“ (93 LP, davon 75 LP im Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre und 18 LP im Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre),
 - Betriebswirtschaftslehre (30 LP, davon 18 LP im Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre und 12 LP im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre),
 - und „fachübergreifende Methoden und Allgemeine Studien“ (45 LP, davon 39 LP fachübergreifende Methoden und 6 LP Allgemeine Studien)
 - sowie die Bachelorarbeit (12 LP).
- (2) Der Bereich Volkswirtschaftslehre (VWL) umfasst:

- a) 75 LP im volkswirtschaftlichen Pflichtbereich, d.h. 8 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten über volkswirtschaftliche Grundlagen in allen Bereichen der VWL erlernt werden, sowie
- b) 18 LP im volkswirtschaftlichen Wahlbereich, d.h. 3 Wahlpflichtmodule, in denen die volkswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Studierenden in spezifischen Feldern der VWL vertieft werden können.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die 3 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dazu aufgelisteten Modulangebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule und betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen. Dabei dürfen die betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule VWL 21 „Unternehmenskooperation: Governance“, VWL 22 „Unternehmenskooperation: Management“, VWL 28 „Fortgeschrittene Statistik“ und VWL 29 „Ökonometrie“ nur für den Wahlpflichtbereich VWL gewählt werden, sofern sie nicht bereits im Bereich Betriebswirtschaftslehre gewählt wurden.

(3) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre (BWL) umfasst:

- a) 18 LP im Pflichtbereich BWL, d.h. 2 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Rechnungswesens gefestigt werden, und
- b) 12 LP im Wahlpflichtbereich BWL, d.h. 2 Wahlpflichtmodulen gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen in bestimmten Gebieten der BWL weitere spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben beziehungsweise betriebswirtschaftliche Bezüge zur Volkswirtschaft vertieft werden können.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, 2 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dazu aufgelisteten Modulangebot betriebswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen. Dabei dürfen die betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule VWL 21 „Unternehmenskooperation: Governance“, VWL 22 „Unternehmenskooperation: Management“, VWL 28 „Fortgeschrittene Statistik“ und VWL 29 „Ökonometrie“ nur für den Wahlpflichtbereich BWL gewählt werden, sofern sie nicht bereits im Bereich Volkswirtschaftslehre gewählt wurden.

(4) Der Bereich fachübergreifende Methoden (QR) umfasst 4 Pflichtmodule mit insgesamt 39 LP gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die für einen volkswirtschaftlichen Abschluss notwendigen methodischen Kenntnisse aus Mathematik, Ökonometrie und Statistik, IT und notwendige rechtliche Grundlagen erlernt werden und 1 Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten im Umfang von 6 LP, in dem notwendige Schlüsselqualifikationen in für das Studium und den Berufseinstieg relevanten Bereichen vermittelt werden. In diesem Modul sind Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 6 LP inkl. Prüfungsleistungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU zu folgenden Kompetenzbereichen zu wählen:

- (Fremd-)Sprachkompetenz
- Wissenschaftstheoretische Kompetenz
- Rhetorik und Vermittlungskompetenz

- Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz
- (Inter-)Kulturelle und Kreative Kompetenz.

Es gelten die Regularien der gewählten Veranstaltungen, inklusive ggf. lehrveranstaltungsbezogener Teilnahmevoraussetzungen und/oder Regelungen zur Anwesenheit nach Maßgabe der gewählten Veranstaltung; die Prüfung/en erfolgen ebenfalls gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung/en aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU, die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen.

- (5) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung voraus, wobei Leistungspunkte für Module angerechnet werden, in denen alle Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen bestanden wurden. ²Die Studierenden legen mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche der im Anhang aufgelisteten Wahlpflichtmodule sie für welchen Wahlpflichtbereich wählen; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist ausgeschlossen, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs-

und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.

- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulen sind in folgenden Fällen bestimmte Voraussetzungen erforderlich:
- a) für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) müssen die im Anhang i.V.m. dieser Vorschrift und § 7 Abs. 2 und 3 für diese Module jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
 - b) Für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL und/oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) und zu den Pflichtmodulen VWL 7 und VWL 8 müssen die Pflichtmodule BWL 1, BWL 2, VWL 1, QR1, QR2, QR3 erfolgreich abgeschlossen sein.
- ²Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. ³Der Antrag ist zu begründen

und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Volkswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

⁴§ 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab; Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Projektarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge Protokolle oder softwaregestützte Leistungsüberprüfungen, die mit schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei Prüfungen unter Aufsicht (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit / -frist der Bachelorarbeit entspricht. ²Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ³Dabei kann jede Prüfungsleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁴Zudem können alle nach Maßgabe des Anhangs mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form

oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. ⁵Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in Zusammenhang mit einem der Module aus dem volkswirtschaftlichen oder dem betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich stehen und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte im Bachelorstudium erreicht hat. ³Zudem muss die Studierende/der Studierende ein Seminar absolvieren, in dem eine wissenschaftliche Ausarbeitung (Seminararbeit/Hausarbeit) abgelegt wird und welches zum Zeitpunkt der Themenausgabe abgeschlossen ist. ⁴Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen, wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. ²In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden können. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Wochen verlängern. ²Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. ⁵Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Sofern es äußere Umstände, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat, die es unmöglich machen, die Bachelorarbeit regulär zu bearbeiten, wird die Bachelorarbeit von Amts wegen um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidatin/der Kandidaten wird das neue Abgabedatum für die Bachelorarbeit mitgeteilt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ⁶Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. ⁷Für den Fall das Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.
- (3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁵Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 5 und 6 festgelegt.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind sowie für solche, die für das Modul QR5 „Allgemeine Studien“ anerkannt werden; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils an-

erkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 4 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 6, für die Prüfungsleistungen des Moduls QR5 „Allgemeine Studien“ § 7 Absatz 4, letzter Satz; diese Prüfungsversuche werden auch nicht bei der Versuchszählung nach Satz 2 berücksichtigt.
- (3) ¹Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
 - a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, oder
 - b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
²Davon abweichend gilt b) nicht für das Modul QR5 „Allgemeine Studien“, und das Bachelorarbeitsmodul ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 6 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.
- (4) ¹Ein noch nicht abgeschlossenes Modul gem. § 7 Abs. 2b oder 3b kann abgewählt werden. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Modul kann nicht wiedergewählt werden.
- (5) Sind in einem gewählten Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat das Wahlpflichtmodul, so wird das Ergebnis der prüfungsrelevanten Leistungen in das Diploma Supplement gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (7) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (8) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 2 und 3.
- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Abgewählte Wahlpflichtmodule sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁵Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁶§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass

eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU erstmals zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
- (3) Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss

Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben, dass

- a) die Änderungen in § 7 Abs. 1- 4, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 7 Satz 3, § 16 Abs. 2 und 3 sowie im Anhang bezüglich
 - des bisherigen Bereichs fachübergreifende Methoden einschließlich des mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Moduls QR5 „Allgemeine Studien“,
 - der bisherigen Module VWL 5 „Makroökonomik II“ und VWL 7 „Makroökonomik III“ sowie
 - des Austauschs des bisherigen Moduls VWL 6 „Angewandte Wirtschaftsforschung: Wirtschaftspolitik und Regulierung“ gegen die mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Module „VWL 6a „Grundlagen der Regulierung“ und VWL 6b „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ und
- b) der Wegfall der Module VWL 13 „Monetäre Ökonomie II“², VWL 23 „Unternehmenskooperation: Aktuelle Fälle“, VWL 26 „Quantitative Wirtschaftsgeschichte“, VWL 34 „Aktuelle Fälle der Wirtschaftspolitik“, VWL 37 „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, VWL 38 „Ausgewählte Kapitel der internationalen Ökonomie“, VWL 39 „Methoden der dynamischen Makroökonomik“

erst ab dem Wintersemester 2025/26 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

- (4) Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung vom 14.09.2014 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben gemäß den in § 24 Absatz 3 der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 getroffenen Übergangsbestimmung.

**Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen
im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science**

1. Module des Bereichs VWL

Pflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 1	Mikroökonomik I	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur	Max. 120 Min.	25	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	1 Klausur	Max. 120 Min.	75	Deutsch	SS	
VWL 2	Makroökonomik I	9 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
VWL 3	Mikroökonomik II	9 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur	Max. 120 Min.	50	Deutsch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	1 Klausur	Max. 120 Min.	50			
VWL 4	Angewandte Wirtschaftsforschung: Staatseinnahmen	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur	Max. 120 Min.	50	Deutsch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	1 Klausur	Max. 120 Min.	50			
VWL 5	Makroökonomik II	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 6a	Grundlagen der Regulierung	6 (3,3%)	Seminar + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 6b	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6 (3,3%)	Seminar + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 7	Makroökonomik III	6 (3,3%)	Vorlesungen + Übungen	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

VWL 8	Mikroökonomik III	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
-------	-------------------	--------	---------------------	-------------------------	------------------	-----	---------	----	---------------

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ²)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 9	Ressourcenökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 10	Energieökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 11	Handelstheorie und -politik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 12	Monetäre Ökonomie I	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 14	Sozialpolitik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 27	Wirtschaftsinformatik für BWL/VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Kurzvortrag + Diskussion Ausarbeitung + Gruppenarbeit</i>	Max. 120 Min. ca. 30 Min. 4000 Wörter	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 28	Grundlagen der Verkehrsökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 29	Sportökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

VWL 31	Seminar allgemeine Volkswirtschaftslehre I	6 (3,3%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 32	Seminar allgemeine Volkswirtschaftslehre II	6 (3,3%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 33	Seminar allgemeine Volkswirtschaftslehre III	6 (3,3%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 35	Public Choice Theorie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 36	Wirtschafts- und Unternehmensethik	6 (3,3%)	Vorlesungen	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 40	Ausgewählte Kapitel der VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	Unregelmäßig	§ 9 Abs. 4 b)

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche/betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Wahlpflichtmodule für den Bereich VWL oder für den Bereich BWL)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 21	Unternehmenskooperation: Governance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 b)
VWL 22	Unternehmenskooperation: Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

									den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
VWL 16	Fortgeschrittene Statistik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
VWL 17	Ökonometrie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)

2. Module des Bereichs BWL

Pflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁴)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	9 (5%)	Vorlesung Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	33,3 66,7	Deutsch	SS	Keine

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 3	Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 4	Operations Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 5	Grundlagen des Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 7	Betriebliche Finanzwirtschaft	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 9	Quantitatives Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur	Max. 120 Min.	50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

			Vorlesung + Übung	1 Klausur	Max. 120 Min.	50			
BWL 10	Management & Governance	6 (3,3%)	Vorlesun- gen + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL S1	Finance & Ac- counting-Seminar	6 (3,3%)	Seminar	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien oder (je nach konkret be- legter Lehr- veranstal- tung) 3 Prüfungen: 1 Seminarar- beit 1 Unterneh- menssimula- tion INTOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Ma- nagementen- tscheidun- gen in der Unterneh- menssimula- tion INTOP 1 Präsentation oder Seminarar- beit + Prä- sentation	Max. 120 Min. 2 x 6 S. Max. 10 S. Max. 15 S.	60 2 x 20 40 40	Je nach konkret belegter Lehrver- anstal- tung Deutsch, Deutsch und ggf. teilw. Englisch oder Eng- lisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL S2	Integriertes Ma- nagement Semi- nar	6 (3,3 %)	Seminar	Klausur Praktische Übung oder (je nach konkret be-	Max. 120 Min. 300 Min.	95 5	Je nach konkret belegter Lehrver- anstal- tung Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

				legter Lehrveranstaltung)			oder Englisch		
				Seminararbeit	Ca. 8 – 10 S.	40			
				Unternehmenssimulation INTOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation INTOP	Max. 15 S.	40			
				Präsentation	45 Min. pro Gruppe	20			
BWL 11	Vertiefung Accounting	6 (3,3%)	Vorlesung/ Übung Vorlesung/ Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Deutsch, teilweise Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 12	Vertiefung Taxation	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 13	Vertiefung Finance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 14	Versicherungsökonomie	6 (3,3%)	Vorlesung	1 Prüfung: Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 15	Vertiefung Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung Vorlesung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 16	Vertiefung Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Seminar	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Ausarbeitung (Gruppenfallstudie) mit darauf bezog-	Max. 120 Min. Max. 50 Powerpointfolien + max. 45 Min.	60 40	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

				ner Präsentation der Gruppenfallstudie					
BWL 17	International Financial Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 18	Öffentliche Betriebe	6 (3,3%)	Vorlesung Übung	5 Prüfungen: 1 Klausur 3 Schriftliche Ausarbeitungen 1 Kurzpräsentation 1 Probeklausur	Max. 120 Min. 3 x 2 S. 10 Min. 90 Min.	50 3 x 10 10 10	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 31	Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung oder Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur oder (je nach belegter Lehrveranstaltung) 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation	Max. 120 Min. 12 S. + 30 Min.	100 100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	unregelmäßig	§ 9 Abs. 4 b)

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Wahlpflichtmodule für den Bereich BWL oder für den Bereich VWL)

Hinsichtlich der Angaben zu den betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtbereichs BWL wird auf die vorstehenden Angaben beim „Wahlpflichtbereich VWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule“ verwiesen.

3. Module des Bereichs fachübergreifende Methoden und Allgemeine Studien

Pflichtmodule für den Bereich fachübergreifende Methoden und Allgemeine Studien

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁶)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QR1	Mathematik und IT	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung Vorlesung	3 Prüfungen: 1 Klausur (elektronische Prüfung) 1 Klausur 1 Praxistest am Computer	Max. 120 Min. Max. 120 Min. Max. 120 Min.	58 17 25	Deutsch	WS oder SS	Keine
QR2	Statistik	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Deutsch	WS SS	Keine
QR3	Recht für Ökonomen	6 (3,3%)	Vorlesung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
QR4	Empirische Wirtschaftsforschung	9 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	SS	Keine
QR5	Allgemeine Studien	6 (3,3%)	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Vgl. § 7 Abs. 4	Keine

4. Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen
-----------	-----------	--------	----------------------	------------------------------	--------------------------------	----------------	---------	------	-------------------------------------

⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				<i>(sowie ggf. Studienleistungen⁷)</i>		Modulnote in %			sungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BA	Bachelorarbeit	12 (6,7%)		Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

”

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU erstmals zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
3. Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben, dass
 - a) die Änderungen in § 7 Abs. 1 - 4, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 7 Satz 3, § 16 Abs. 2 und 3 sowie im Anhang bezüglich
 - des bisherigen Bereichs fachübergreifende Methoden einschließlich des mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Moduls QR5 „Allgemeine Studien“,
 - der bisherigen Module VWL 5 „Makroökonomik II“ und VWL 7 „Makroökonomik III“ sowie
 - des Austauschs des bisherigen Moduls VWL 6 „Angewandte Wirtschaftsforschung: Wirtschaftspolitik und Regulierung“ gegen die mit dieser Änderungsordnung neu hinzugekommenen Module „VWL 6a „Grundlagen der Regulierung“ und VWL 6b „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ und
 - b) der Wegfall der Module VWL 13 „Monetäre Ökonomie II“², VWL 23 „Unternehmenskooperation: Aktuelle Fälle“, VWL 26 „Quantitative Wirtschaftsgeschichte“, VWL 34 „Aktuelle Fälle der Wirtschaftspolitik“, VWL 37 „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, VWL 38 „Ausgewählte Kapitel der internationalen Ökonomie“, VWL 39 „Methoden der dynamischen Makroökonomik“

erst ab dem Wintersemester 2025/26 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.
4. Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung vom 14.09.2014 studieren, gilt sie ab dem Wintersemester 2020/21 mit den Maßgaben gemäß den in § 24 Absatz 3 der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 1. Oktober 2018 getroffenen Übergangsbestimmung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08. Juli 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013
vom 4. August 2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 (AB Uni 36/2013, S. 2790 f.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juni 2019 (AB Uni 17/2019, S. 1003 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Anpassung vorgenommen:

„§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ wird ersetzt durch „§ 17 Nachteilsausgleich“.

2. § 5 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zur verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

3. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Bachelorstudium im Studiengang B.Sc. Landschaftsökologie umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

B1 Geologie/Geomorphologie

B2 Bodenkunde

B3 Allgemeine Biologie
B4 Botanische Formenkenntnis
B5 Zoologische Formenkenntnis und Tierökologie
B6 Chemie für Naturwissenschaftler
B7 Mathematik
B8 Physik
B9 Vegetationsökologie
B10 Exkursionen
B11 Studien- und Arbeitstechniken in Wissenschaft und Praxis
B13 Klimatologie
B14 Wasser- und Stoffkreisläufe
B16 Landschaften und Lebensräume
B17 Geostatistik
B18 Geoinformatik
B19 Fernerkundung
B20 Ergänzungsmodul I
B21 Ergänzungsmodul II
B22 Ergänzungsmodul III
B23 Raum- und Umweltplanung
B24 Angewandte Landschaftsökologie
B25 Berufsorientierendes Praktikum
B26 Wissenschaftliches Arbeiten
B27 Bachelorarbeit.“

4. § 11 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

5. § 15 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.“

6. § 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

7. § 16 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

8. § 16 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. Die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“

9. § 17 erhält folgende neue Fassung:

„§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

10. § 22 erhält folgende neue Fassung:

„Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

11. § 23 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

12. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 1a:

„(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

13. Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:

Anhang: Modulübersicht und Modulbeschreibungen B.Sc. Landschaftsökologie

B.Sc. Landschaftsökologie		Leistungspunkte im Modul	LP im WS/SS	Prüfung (Gewichtung)
Erstes Studienjahr				
B1	Geologie/Geomorphologie	5	5/0	MAP(1)
B2	Bodenkunde	5	0/5	MAP(1)
B3	Allgemeine Biologie	5	0/5	MAP(0)
B4	Botanische Formenkenntnis	5	0/5	MP(1)
B5	Zoologische Formenkenntnis und Tierökologie	10	2/8	MP(2)
B6	Chemie für Naturwissenschaftler	10	10/0	MAP(0)
B7	Mathematik	5	5/0	MAP(0)
B8	Physik	5	5/0	MAP(0)
B9	Vegetationsökologie	5	2/3	MAP(1)
B10	Exkursionen	8	8*	-
B11	Studien- und Arbeitstechniken in Wissenschaft und Praxis	5	3/2*	-
Zweites Studienjahr				
B13	Klimatologie	10	2/8	MAP(2)
B14	Wasser- und Stoffkreisläufe	10	7/3	MAP(2)
B16	Landschaften und Lebensräume	10	4/6	MAP(2)
B17	Geostatistik	5	5/0	MAP(1)
B18	Geoinformatik	10	5/5*	MTP(1)
B19	Fernerkundung	5	0/5	MAP(1)
B20	Ergänzungsmodul I	5	5/0*	-
B21	Ergänzungsmodul II	5	5/0*	-
Drittes Studienjahr				
B22	Ergänzungsmodul III	5	5/0*	-
B23	Raum- und Umweltplanung	10	7/3	MTP(2)
B24	Angewandte Landschaftsökologie	10	5/5*	MP (0)
B25	Berufsorientierendes Praktikum	10	5/5*	-
B26	Wissenschaftliches Arbeiten	5	0/5	-
B27	Bachelorarbeit	12	0/12*	MAP(2)
Summe gesamtes Studium		180		19

*Die Aufteilung auf einzelne Semester kann variabel erfolgen.

14. Das bisherige Modul B19 „Methoden der Landschaftsökologie“ wird ersetzt durch folgendes neues Modul:

Modultitel deutsch:		Fernerkundung					
Modultitel englisch:		Remote sensing					
Studiengang:		B.Sc. Landschaftsökologie					
1	Modulnummer: B19	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in die Fernerkundung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
2.	Ü	Fernerkundungsmethoden in der Landschaftsökologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul führt in die grundlegenden Methoden und Konzepte der digitalen Umweltfernerkundung und Satellitenbildverarbeitung ein. Die Vorlesung vermittelt dabei Grundlagen der optischen Fernerkundung und behandelt neben den physikalischen Grundlagen und Informationen zu den aktuellen Aufnahmeplattformen vor allem Methoden der Bildaufbereitung und Analyse zur Gewinnung geowissenschaftlich relevanter Informationen. In der Übung werden Aspekte der Vorlesung praktisch erarbeitet. Im Anwendungsrahmen Landschaftsveränderungen fernerkundlich zu erfassen werden die zentralen Konzepte der digitalen Bildverarbeitung vorgestellt und die Aufbereitung, Visualisierung und thematische Auswertung von Satellitendaten praxis- und projektorientiert umgesetzt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse der optischen Fernerkundung. Sie sind zudem in der Lage, aktuelle Methoden der Fernerkundung selbstständig und kritisch-reflektierend zur Beantwortung landschaftsökologischer Fragestellung einzusetzen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Klausur				90 Min.	100%	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	LV 2: Ausarbeitung und Präsentation (Abschlussprojekt)	10 min, 5 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (1/19)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: -	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hanna Meyer	Zuständiger Fachbereich: 14 Geowissenschaften
16	Sonstiges: -	

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben werden.
- (3) Diese Änderungsordnung gilt ebenso für Studierende, die seit dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 studieren; in Bezug auf dass durch diese Änderungsordnung geänderte Modul B19 „Fernerkundung“ jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem ursprünglichen Modul B19 „Methoden der Landschaftsökologie“ vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juni 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 4. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DAS ZERTIFIKATSSTUDIENJAHR
AM FACHBEREICH MUSIKHOCHSCHULE
DER WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
VOM 07.09.2020

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Abschluss Zertifikat
§ 4	Zugang zum Studium
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Zulassung zur Zertifikatsprüfung
§ 7	Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
§ 8	Studieninhalte
§ 9	Lehrveranstaltungsarten
§ 10	Prüfungsleistungen, Anmeldung
§ 11	Prüfer*innen
§ 12	Nachteilsausgleich
§ 13	Bewertung der Einzelleistungen
§ 14	Modulnoten
§ 15	Bestehen der Zertifikatsprüfung
§ 16	Zertifikat
§ 17	Einsicht in die Studienakten
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19	Ungültigkeit von Einzelleistungen
§ 20	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster in der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium im Zertifikatsstudienjahr soll der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine künstlerischen Fähigkeiten umfassend zu erweitern und ggf. ausgewiesene Zusatzqualifikationen aus dem gesamten Studienangebot zu erwerben.

§ 3

Abschluss Zertifikat

Zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres wird ein Zertifikat über alle im Rahmen des Zertifikatsstudienjahres erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 4

Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss. ²Dieser benennt u. a. die Prüfungskommissionen.

(2) ¹Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist ein*e Hochschullehrer*in; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrer*innen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie ein studentisches Mitglied an. ²Die Amtszeit der Hochschullehrer*innen, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴ Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß § 5 Abs. 1 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertre-

ter*innen für den Verhinderungsfall. ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er berät der/die Dekan*in/das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform des Studienjahrs, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen und Prüfungsaufgaben beratend mit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in mindestens ein*e stimmberechtigte*r Hochschullehrer*in und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben wie z. B. die organisatorische Durchführung von Prüfungen an Kommissionen delegieren.

(11) ¹Anforderungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht einzelne Personen betreffen, werden als solche kenntlich gemacht und offiziell ausgehängt. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 6

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

¹Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres beträgt ein Studienjahr. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 8

Studieninhalte

¹Für das Zertifikatsstudienjahr ist ein Kernmodul zu studieren. ²Es schließt mit einem Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) bzw. mit einer Abschlusspräsentation (EMTT). ³Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein zusätzliches, nicht verpflichtendes Wahlmodul zu studieren. ⁴Für das Kernmodul und das Wahlmodul gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Folgende Studienrichtungen stehen zur Auswahl:		Prüfungs- und Studienleistungen	1. Semester	2. Semester
Instrument	Gesang			
Elementares Musik- und Tanztheater (EMTT)				
Kernmodul	Hauptfach/Kammermusik * ggf. zzgl. Korrepetition	Instrument/ Gesang: Abschlusskonzert (Dauer: 45 – 60 Minuten) EMTT: Abschlusspräsentation (Dauer: 30 Minuten)		X
Wahlmodul** Es kann <i>ein</i> Modul gewählt werden.	Folgende Module der Bachelorstudiengänge „Musik und Kreativität“ sowie „Musik und Vermittlung“ stehen zur Auswahl: Profilmodule 1 bis 3 Module Musikpraxis 1 bis 2 Folgendes Modul des Masterstudiengangs „Musik und Kreativität“ steht zur Auswahl: Profilierungsmodul**	In dem gewählten Wahlmodul ist mindestens eine Studienleistung im Verlauf des Studienjahres zu erbringen. Die jeweils zu erbringende <i>Prüfungsleistung /Kreditierung</i> ist in den Modulbeschreibungen der entsprechenden Prüfungsordnung nachzulesen.		

* Die Teilnahme am Hochschulorchester ist bei Bedarf verpflichtend.

** Es stehen lediglich zweisemestrige Veranstaltungen zur Wahl.

⁵Es gelten jeweils die Modulbeschreibungen gemäß dem Anhang der entsprechenden Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*“ und „Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*“ bzw. des Masterstudiengangs „Master of Music – *Musik und Kreativität*“.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Einzel- und Ensembleunterricht sowie in (Block-)Seminaren, Vorlesungen und Übungen statt.

§ 10

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) ¹Innerhalb des Wahlmoduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Diese können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von dem/der Veranstalter*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(2) Sämtliche Modulbeschreibungen der Wahlmodule können in der entsprechenden Masterprüfungsordnung bzw. Bachelorprüfungsordnung eingesehen werden.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Prüfungen innerhalb der gewählten Module im Rahmen des *Zertifikatsstudienjahres* sind (Prüfungsleistungen).

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Prüfer*innen

(1) Die/Der Dekan*in/Das Dekanat bestellt die Prüfer*innen für die Prüfungsleistungen.

(2) ¹Prüfer*in kann jede gemäß § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) ¹Mündliche und praktische Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen abgelegt. ²Die wesentlichen Bestandteile und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfer*innen zu unterzeichnen ist. ³Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen. ⁴§ 14 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten (letzten) Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen. § 14 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Kommission für das Abschlusskonzert im künstlerischen Hauptfach besteht aus zwei Prüfer*innen, in der Regel Fachvertreter*innen.
- (8) ¹Das Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) und die praktischen Prüfungsteile sind öffentlich. ²Bei letzteren kann der/die Kandidat*in die Öffentlichkeit auf Antrag ausschließen. ³Die Beratungen und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Kandidat*in sind nicht öffentlich.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der Schwerbehindertenvertretung möglich sein, so ist Schwerbehindertenvertretung der Westfälischen Wilhelms-Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= Befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) ¹Die Bewertung von mündlichen und künstlerischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung durch das Studienbüro/Prüfungsamt mitzuteilen. ²Hierfür reichen die Lehrenden die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und ggf. die Protokolle (gilt für mündliche und künstlerische Prüfungsleistungen) in geeigneter Weise vor Ablauf der achtwöchigen Frist im Studienbüro/Prüfungsamt ein.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen erfolgt durch Aushang auf einer Liste auf den dafür vorgesehen Aushängeflächen durch das Studienbüro/Prüfungsamt. ²Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ³Studierende, die eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, werden darüber hinaus individuell informiert

(4) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen dem/der Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 14

Modulnoten

¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln die Gewichtung, mit der die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 15

Bestehen der Zertifikatsprüfung

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn das Kernmodul mit dem Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) bzw. mit der Abschlusspräsentation (EMTT) erfolgreich, d. h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“, absolviert wurde.

(2) Wird ein Wahlmodul studiert, so ist dessen Abschluss nicht Voraussetzung für das Bestehen der Zertifikatsprüfung.

§ 16

Zertifikat

(1) ¹Hat die/der Studierende das *Zertifikatsstudienjahr* erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zertifikat. ²In das Zertifikat werden aufgenommen:

- a) Die Note des bestandenen Kernmoduls,
- b) gegebenenfalls die Note eines bestandenen Wahlmoduls.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Dem Zertifikat wird auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(4) Das Zertifikat wird von dem/der Dekan*in des Fachbereichs Musikhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten der Prüfer*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung an das Studienbüro/Prüfungsamt zu stellen. ⁴Das Studienbüro/Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zur Prüfung erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftige Gründe kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Bis zu sechs Wochen vor dem Prüfungstermin kann sich die/der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. ²Dies geschieht durch eine schriftliche Abmeldung von der Prüfung im Studienbüro/Prüfungsamt. ³Das Studienbüro/Prüfungsamt informiert die Lehrenden Prüfer*innen unmittelbar nach Ablauf der Frist. ⁴Die Abmeldung außerhalb der Sechswochenfrist ist ein Mal möglich. ⁵Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings weniger als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.

(4) ¹Nachprüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden in der ersten Veranstaltungswoche mitgeteilt. ²Die Terminbekanntgabe erfolgt darüber hinaus per Aushang. ³In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit dem/der Studiendekan*in und dem/der Fachvertreter*in Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu halten. ⁴Generell hat der/die Kandidat*in kein Recht auf Terminwahl.

(5) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei

Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(6) ¹Der/Die Dekan*in/Das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versucht die/der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen von der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan*in/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.

(4) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Das fehlerhafte Zertifikat wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Zertifikatsstudienjahr ab dem WS 2020/2021 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 01.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.09.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibung

Modultitel deutsch: Kernmodul								
Modultitel englisch: Core Subject								
Studiengang: Zertifikatsstudienjahr Studienrichtung Instrument/Gesang/Elementares Musik- und Tanztheater								
1	Modulnummer: ZSJ-KM		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Semester <input checked="" type="checkbox"/> jedes WiSe <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsemester:	LP:	Workload:			
			1. + 2.	20	600 h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium
	1.	E	Instrument/Gesang: Repertoire/Kammermusik/Ensemble 1 EMTT: Kreative Performance-Entwicklung Elementarer Tanz ggf. zzgl. Korrepetition	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 h (2 SWS)	270 h
2.	E	Instrument/Gesang: Repertoire/Kammermusik/Ensemble 2 ggf. zzgl. Korrepetition	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	30 h (2 SWS)	270 h	
4	<p>Lehrinhalte: Im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs werden die vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten durch ein entsprechendes Repertoirestudium erweitert. Die intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Bereichen der Literatur, die den Bogen über die Stilistik des Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne spannt, ermöglicht eine Verfeinerung der technischen Fähigkeiten (Ausbau der Virtuosität) bei gleichzeitiger Integration dieser in die Palette der musikalisch-künstlerischen Ausdrucksfähigkeit.</p> <p>Lehrinhalte <i>Elementares Musik- und Tanztheater</i> Erweiterung und Differenzierung der persönlichen Ausdrucksebenen Mimik, Gestik, Körper und Stimme unter Berücksichtigung der individuellen Schwerpunkte. Erarbeitung von Bühnenpräsentationen, Erweiterung der individuellen Tanztechnik und Erlernen choreografischer Inhalte.</p>							
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Durch die vertiefte Erarbeitung verschiedener Bereiche der Musikkultur wird die Qualität der instrumentalen bzw. gesanglichen Darstellungskompetenz maßgeblich gestärkt.</p> <p>Erworbene Kompetenzen <i>Elementares Musik- und Tanztheater</i> Die Studierenden erwerben ein professionelles Maß an Musikalität und musikalisch-tänzerischen Fertigkeiten.</p>							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art, Anbindung an die Lehrveranstaltung entfällt bei Modulabschlussprüfung			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote (%)		
	Nr. 2: Abschlusskonzert (Instrument/Gesang)			45-60 Minuten		100%		
	Nr. 1: Zertifikatspräsentation (Elementares Musik- und Tanztheater)			30 Minuten				
9	Studienleistungen: Anzahl und Art, Anbindung an die Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
	Keine							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 100%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektive 90 Minuten (bei Präsenzzeit von 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragter: Annette Koch, Michael Keller	Zuständiger Fachbereich: Musikhochschule Münster - FB 15 der WWU
16	Sonstiges:	

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Verfassung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015
vom 09. September 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 2015/22), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 24. Mai 2017 (AB Uni 2017/11), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

Die Westfälische Wilhelms-Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse in ihrem Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und wird fortlaufend nummeriert. Die „Amtlichen Bekanntmachungen“ erscheinen zusätzlich zu der papiergebundenen Ausgabe in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität; die papiergebundene Ausgabe ist die authentische im Sinne des E-Governmentgesetzes NRW. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. In Art. 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die hauptberufliche Amtsinhaberin oder den hauptberuflichen Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren. Senat und Hochschulrat bilden eine Personalkommission, um die Entscheidungen nach Satz 1 vorzubereiten, wenn ein entsprechender Antrag von einem Senats- oder Hochschulratsmitglied gestellt wird. In der Personalkommission sind alle Gruppen des Senats vertreten. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Hochschulrats.

3. Art. 6 Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe sind; ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Der Senat kann für die Arbeit der Hochschulwahlversammlung mit Zustimmung des Hochschulrats eine Wahlordnung beschließen.

4. Art. 6 Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Die Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin/des Rektors. Die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt im

Benehmen mit der Rektorin/dem Rektor. Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen.

5. Art. 6 Absatz 5 wird zu Absatz 6.

6. Art. 8 Absatz 8 wird gestrichen.

7. Art. 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Beratung und Unterstützung der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Erstellung, (Zwischen-)Evaluation und Fortschreibung des Gleichstellungsrahmenplan sowie der Gleichstellungspläne der Bereiche überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:2:2 zusammen; jede Gruppe entsendet eine Vertreterin und einen Vertreter. Die Kommission wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme an.

8. Art. 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die studentischen Mitglieder des Senats wählen auf Vorschlag des Studierendenparlaments für eine Amtszeit von einem Jahr eine Person, die als Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Wählbar ist jedes Mitglied aus einer der Gruppen der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 11 Abs. 1 HG. Wiederwahl ist möglich. Die gewählte Person wird von der Rektorin/dem Rektor bestellt.

(2) Steht die zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellte Person in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, wird sie im Umfang von bis zu acht Stunden von dieser Tätigkeit freigestellt.

(3) Diese Regelung wird ein Jahr nach Beschluss dieser Verfassung von einer gruppenparitätisch besetzten Kommission evaluiert.

9. Nach Art. 16 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

10. Art. 16 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

11. Art. 16 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

12. Art. 16 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

13. Art. 16 Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.

14. Nach Art. 16 wird folgender Art. 16a neu eingefügt:

**Artikel 16 a
Prüfungsausschüsse**

Soweit in Prüfungsordnungen die Bildung eines Prüfungsausschusses vorgesehen ist, müssen darin Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nicht vertreten sein. Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.07.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte,
Raumplanung, Raumentwicklung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 8. September 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet

sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 5.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens „2,4“ oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 30 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im 1-Fach-Bachelor Studiengang der Geographie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Ferner ist fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ein Studium in einem 2-Fach-Bachelor Geographie-Studiengang

oder in sozialwissenschaftlichen, raumplanerischen, geowissenschaftlichen, landschaftsökologischen, umweltwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, kommunikationswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ⁴Außerdem ist fachlich einschlägig ein Studium in einem juristischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, das mit einer Abschlussnote von mindestens „befriedigend“ (8 Punkte gemäß Juristenausbildungsgesetz) beendet worden ist. ⁵Über das Vorliegen der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet die Auswahlkommission im Sinne von § 6. ⁶Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein fachlich einschlägiges Studium in Studiengängen im Sinne der Sätze 3 und 4 beendet haben, kann die Auswahlkommission entsprechend der Absätze 2-4 die Zulassung mit der Verpflichtung verbinden, Leistungen aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten nachzuholen (Nachholstudien). ⁷Diese Nachholstudien müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zusätzlich zu den für das Masterstudium erforderlichen Leistungen erbracht werden; näheres zum Studium der Leistungen regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung. ⁸Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 1-Fach-Bachelor Raumplanung, 2-Fach-Bachelor Geographie/Politikwissenschaften, 2-Fach-Bachelor Geographie/Sozialwissenschaften, 2-Fach-Bachelor Geographie/Kultur- und Sozialanthropologie/-wissenschaften oder Ethnologie, 2-Fach-Bachelor Geographie/ Kommunikationswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel keine Nachholstudien festgelegt.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 2-Fach-Bachelor Geographie mit zweitem Fach außerhalb der unter Absatz 2 genannten Kombinationen sowie in 1-Fach-Bachelor Politikwissenschaften/Politik und Recht/Politik und Wirtschaft, 1-Fach-Bachelor Public Administration (Schwerpunkt Europa-Studien), 1-Fach-Bachelor Soziologie/1-Fach-Bachelor Sozialwissenschaften, 1-Fach-Bachelor Kultur- und Sozialanthropologie/Ethnologie/Kulturwissenschaften und 1-Fach-Bachelor Kommunikationswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel Nachholstudien im Umfang eines Moduls mit 10 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität festgelegt.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachlich einschlägigen Abschluss in 1-Fach-Bachelor Geowissenschaften, 1-Fach-Bachelor Landschaftsökologie, 1-Fach-Bachelor Umweltwissenschaften, Rechtswissenschaften (1. Staatsexamen), 1-Fach-Bachelor Volkswirtschaftslehre und 1-Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre oder in vergleichbaren Studiengängen werden in der Regel Nachholstudien im Umfang zweier Module mit jeweils 10

Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang B.Sc. Geographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität festgelegt.

- (5) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (6) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang Humangeographie oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission im Sinne von § 6 stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und legt ggf. die zu erbringenden Nachholstudien fest.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6**Auswahlkommission**

- (1) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Institutes für Geographie. Die Auswahlkommission entscheidet über die fachliche Einschlägigkeit des Studiums sowie über die Nachholstudien gemäß § 3. Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, führt die Auswahlkommission das Auswahlverfahren durch.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7**Auswahlverfahren**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber anhand einer Rangliste. Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung.
- (2) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 unter der Auflage des Erbringens von Nachholstudien erteilt, wird dies mit der Zulassung bekannt gegeben.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2021/22.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 (AB Uni 19/2012, S. 1876 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 25. September 2017 (AB Uni 26/2017, S. 2203 ff.), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juni 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 8. September 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s